

## Änderungsvorschlag Aufnahme einer neuen Anlage 16 und Änderung Artikel 7.4 und Anlage 1

#### 1.- Darstellung des Problems (mit Beispielen und, wenn möglich, Zahlen, um die Tragweite des Problems verstehen zu können)

Die technischen Fahrzeugdaten sind die Grundlage für den Eisenbahnbetrieb und müssen vom jeweiligen Halter zur Verfügung gestellt werden.

Solche Informationen zu liefern ist eine Verpflichtung des Halters.

# Im Paragraph 15 des ATMF – Anhang G zur COTIF 1999 (Stand 1.5.2015) - heißt es im Absatz 15a §3:

"Der Halter stellt in dem für den Betrieb notwendigen Rahmen jedem das Fahrzeug betreibenden Eisenbahnverkehrsunternehmen die Informationen zu den Nutzungsbedingungen und -beschränkungen und zu Wartungen und kontinuierlichen oder regelmäßigen Überwachungen zur Verfügung"

#### Artikel 7.4 des AVV stellt klar:

"Der Halter muss rechtzeitig vor dem Einsatz oder umgebauter Güterwagen Komponenten an Güterwagen den betroffenen Verwendern die für den sicheren Eisenbahnbetrieb nötigen Informationen in elektronischer Form bereitstellen. Diese Informationen umfassen die technischen Daten des Wagens, die Kurzbeschreibung von allfälligen Handlungsanweisungen für den Technischen Wagendienst und den Betrieb. Nötig sind die Informationen immer dann, wenn die Güterwagen /Komponenten nicht der Anlage 9 AVV entsprechen.

# 3.- Erklären, warum das beschriebene Problem nicht über den AVV-Vertrag gelöst werden kann.

Um die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu verwirklichen, aber auch um den geforderten Austausch von Informationen zu ermöglichen und zu optimieren, muss ein Standard für den Austausch von Informationen, wie sie im AVV vorgesehen sind, entwickelt werden.

Seitens der Halter wird es dann möglich sein, Automatisierungslösungen zu implementieren und seitens der EVU, effiziente Verarbeitungsverfahren zu definieren und Daten aus verschiedenen Quellen ohne manuelle Überarbeitung einzubinden.

Dieser Standard ermöglicht weiterhin die Digitalisierung des Austauschs, womit Potenzial für mehr Produktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit für den Bahnbetrieb erschlossen wird.

# 2.- Aufzeigen, warum und an welcher Stelle der AVV zu diesem Punkt Lücken aufweist.

Die in Paragraph 15, Absatz 15a ATMF enthaltene Verpflichtung wird im AVV wie folgt berücksichtigt:

in Artikel 7.4;

Artikel 7.4 legt aber keinerlei Modalitäten zur Ausführung fest.

Um den Austausch von Informationen zwischen den mehr als 600 Vertragsparteien des AVV effizient zu gestalten, sind harmonisierte Bedingungen individuellen Lösungen vorzuziehen.

# 4.- Aufzeigen, warum das Problem mittels des Änderungs-/Ergänzungsvorschlags gelöst werden sollte.

Klarheit, Präzision und Vereinheitlichung - das sind die Vorteile, die die neue Anlage 15 bietet.

A2018-01 de Seite 1/7

Seite 2/7 Änderungsantrag

# 5.- Beschreiben, wie der Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zur Lösung des Problems beitragen wird.

Die in der neuen Anlage 16 enthaltenen Vorgaben zum Austausch von Informationen sind sowohl auf Seiten der EVU als auch auf Seiten der Halter kurzfristig und mit vertretbaren finanziellen Aufwand umsetzbar.

Sowohl die EVU als auch die Halter können somit ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllen. 6.- Auswertung der positiven oder negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, administrative Tätigkeiten, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) durch Verwendung einer Bewertungsskala von 1 (sehr schwach) bis 5 (sehr stark).

Kosten: +4
Wettbewerbsfähigkeit: +5
Betrieb: +4
Interoperabilität: +4
Sicherheit: +2

#### 7.- Vorgeschlagene Änderungen (in blau)

#### Artikel 7.4:

Derzeit gültiger Text ist zu ersetzen durch:

Der Halter muss den Eisenbahnverkehrsunternehmen rechtzeitig die für den sicheren Eisenbahnbetrieb nötigen Informationen seiner Wagen in elektronischer Form bereitstellen. Die Bereitstellung dieser Informationen und ggf. zusätzlicher Daten ist in der Anlage 16 geregelt.

#### Anlage 1:

Derzeit gültiger Text ist zu ersetzen durch:

Die aktualisierte Liste der Vertragsparteien und ihre in Artikel 2.4 des AVV definierten Adressangaben können der Datenbank auf der Webseite des AVV-Büros entnommen werden:

www.gcubureau.org/signatories

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, je nach ihrer eigenen Organisation, die sie betreffenden Informationen entsprechend dem dort angegebenen Format direkt über die o.g. Webseite einzugeben und zu aktualisieren.

#### Aufnahme zusätzlicher Datensätze in die Datenbank

Neuer Eintrag in Abschnitt 2:

2	Empford.	. dor toobnioobor	a Cabrzauadatan	/	7 1 upd Aplaga 16)
<b>Z</b> .D	Empland	der technischer	i Fanizeuddalen	TAVV AHIKEI	7.4 und Anlage 16)

Kontakt:
Anschrift:
Tel.:

Email:

Neuer Eintrag in Abschnitt 3:

3.6 Bereitstellung der technischen Fahrzeugdaten (AVV Artikel 7.4 und Anlage 16)

Kontakt: Anschrift:

Tel:

Email:

A2018-01 de Seite 2/7

## Anlage 16 zum Allgemeinen Verwendungsvertrag für Güterwagen (AVV)

#### **TECHNISCHE WAGENDATEN**

Die Anlage 16 präzisiert die in Artikel 7.4 AVV festgelegten Informationspflichten.

Der Halter hat den Eisenbahnverkehrsunternehmen die administrativen und technischen Fahrzeugdaten, gemäß Seiten 2 bis 5, für die in der AVV Datenbank hinterlegten Wagen rechtzeitig vor der Verwendung eines Wagens bereitzustellen. Das EVU hat jederzeit einen Zugriff auf diese Daten und darf sie ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke verwenden.

Das AVV Büro stellt den Vertragsparteien eine Kommunikationsplattform (GCU Message Broker) zur Übermittlung der technischen Wagendaten zur Verfügung.

Weitere Informationen, wie z.B. Kurzbeschreibung von allfälligen Handlungsanweisungen für den Technischen Wagendienst und den Betrieb müssen bilateral zur Verfügung gestellt werden. Nötig sind die Informationen immer dann, wenn fahrzeugbezogene, technische Sachverhalte nicht in der Anlage 9 AVV geregelt sind.

A2018-01\_de Seite 3/7

## Beschreibung der Elemente der technischen Fahrzeugdaten

Element	Status	Definition
WagonNumber- Freight	Obligatorisch	Eindeutige Identifizierung des Güterwagens durch seine Nummer.
PreviousWagon- Number-Freight	Fakultativ	Vorhergehende Wagennummer nach Neunummerierung
Registration- Country	Obligatorisch	ISO-Code des Landes, in dem der Wagen eingetragen ist.
DatePutIntoService	Obligatorisch	Datum des ersten Betriebs.
AuthorisationValid Until	Konditional	Ablaufdatum der eingeschränkten Zulassung (nur in Sonderfällen anwendbar).
SuspensionOf- Authorisation	Konditional	Information über die Aussetzung einer Zulassung durch die Behörde.
DateSuspensionOf Authorisation	Konditional	Aussetzungsdatum der Zulassung - im Fall einer Aussetzung verbindlich anzugeben.
Multilateral- Authorisation- Countries	Konditional	Liste der Buchstaben-Codes der Länder/EVU, in denen ein Wagen nur eine beschränkte Interoperabilitätszulassung besitzt (Vereinbarungsraster); der erste Eintrag entspricht dem zulassenden Land/EVU, die folgenden den übernehmenden Ländern/EVU.
ChannelTunnel- Permitted	Fakultativ	Angabe, ob der Wagen durch den Ärmelkanaltunnel fahren darf - wenn der Verkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich stattfindet und die Eurotunnel-Infrastruktur genutzt werden soll.
KeeperShortName VKM	Obligatorisch	Halterkennzeichen ((VKM) aus dem VKM-Register (http://www.era.europa.eu/Document-Register/Pages/list-VKM.aspx, Spalte B - ohne Sonderzeichen).
ECM	Obligatorisch	Ausgeschriebener Name der für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM).
PlannedChangeOf ECM	Konditional	Datum, bis zu dem die aktuelle für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) für den Wagen zuständig ist und ausgeschriebener Name der darauffolgenden ECM.
ECMCertificate	Obligatorisch	Information über die ECM-Bescheinigung.
InteropCapability	Obligatorisch	Identifizierung der allgemeinen Interoperabilitätsfähigkeit des Wagens. Es wird vorgeschlagen, die nachstehenden Werte/Codes (aus dem InteropCapabilityCode) zu verwenden: 01 = National 02 = Bi-/Multilateral (mit Vereinbarung oder Vereinbarungsraster) 03 = RIV 05 = TEN 06 = TEN-GE 07 = TEN-CW 08 = TEN RIV
GCUWagon	Obligatorisch	Angabe, ob der Wagen im Rahmen des AVV betrieben wird.
LetterMarking	Obligatorisch	Vollständiger Buchstabencode der Wagenkategorie. Die Kennzeichnung von Güterwagen (Wagenbauart) ist in UIC-Merkblatt 438-2 beschrieben.
TankCode	Konditional	Nur für Kesselwagen. Diese Codes sind in den Ziffern 4.3.3 und 4.3.1.1 des RID definiert.
WagonNumberOf- Axles	Obligatorisch	Anzahl der Radsätze des Wagens.
WheelSetType	Fakultativ	Name des Radsatztyps (herstellerabhängig).
WheelDiameter	Fakultativ	Raddurchmesser in mm. Maximal der Referenzraddurchmesser.

A2018-01\_de Seite 4/7

WheelsetGauge	Obligatorisch	Spurweite in mm. Mehrfacheingabe für Wagen mit veränderbarer Spurweite.
WheelSet- Transformation- Method	Konditional	Beschreibung der Umspurmethode für Wagen mit veränderbarer Spurweite. Codeliste: 1 = Automatisch 2 = Wechsel des Drehgestells/Radsatzes
NumberOfBogies	Konditional	Anzahl der Drehgestelle
BogiePitch	Konditional	Achsstand im Drehgestell in mm.
BogiePivotPitch	Konditional	Längster Abstand zwischen zwei nebeneinanderliegenden Drehzapfen im Drehgestell in mm.
InnerWheelbase	Obligatorisch	Maximaler Abstand zwischen zwei nebeneinanderliegenden Radsätzen in mm.
CouplingType	Fakultativ	Klassifizierung der Kupplung: 0 = ohne Kupplung 1 = nicht verstärkte Kupplung unter 85t 2 = verstärkte Kupplung bis 85t 3 = ultra-verstärkte Kupplung über 85t 4 = automatische Kupplung
BufferType	Fakultativ	Klassifizierung der Puffer. Nachstehend sind die am häufigsten verwendeten Werte im Sektor angegeben: A, AX, B, C, CX, L0 (130), L0 (150), L2 (130), L2 (150), L4 (130), L4 (150)
NormalLoading- Gauge	Konditional	Lademaß des Wagens. Wenn das Lademaß am Wagen angeschrieben ist, muss diese Information in der RSRD-Meldung angegeben werden. Die Codes sind in den UIC-Merkblättern 505-1/503 und in der EN 15273-2:2013 Codeliste definiert.
MinCurveRadius	Obligatorisch	Zulässiger Mindestbogenhalbmesser des Wagens. Angabe in Metern.
MinVerticalRadius YardHump	Obligatorisch	Zulässiger Mindesthalbmesser über den Ablaufberg. Angabe in Metern.
WagonWeight- Empty	Obligatorisch	Gewicht des leeren Wagens gem. der Angabe in der Fahrzeugdatenbank. Angabe in kg.
LengthOverBuffers	Obligatorisch	Länge über Puffer in cm.
MaxAxleWeight	Obligatorisch	Angabe der maximalen Auslegungsradsatzlast (bis zu).
LoadTable	Obligatorisch	Lastraster am Wagen. Wenn Lastraster am Wagen angeschrieben sind, muss diese Information in der RSRD-Meldung angegeben werden. Es können mehrere Lastraster (international, produktspezifisch für LPG-Wagen und zusätzlich/länderspezifisch) angegeben werden, indem das Element mehrfach nacheinander eingegeben wird. Für spezifische Wagen mit speziellen Lastrastern (z.B. Schwerlastwagen) muss kein Lastraster angegeben werden. Das Raster muss vollständig angegeben werden, einschl. der Leerlastzeile (falls vorhanden).
NumberOfBrakes	Obligatorisch	Anzahl der Bremsventile.
BrakeSystem	Fakultativ	Abkürzung des Druckluftbremssystems. Beispiele: Kk; Dr; Bo; Hik; Bd; Ch; O; KE; WE; DK; WU; WA; DM; MH, SW; KE 435; durchgehende Bremsleitung
AirBrakeType	Obligatorisch	Klassifizierung der Druckluftbremsen: 0 = Leitungswagen 1 = G 2 = P 3 = G/P 8 = keine Druckluftbremse oder -bremsleitung 9 = nicht codiert

A2018-01\_de Seite 5/7

BrakingPower- VariationDevice	Obligatorisch	Art der Bremskraftbeeinflussung: 0 = kein Umstellhebel 1 = Manuelle oder automatische Umstelleinrichtung mit 1 Umstellgewicht und 2 Positionen 2 = 2 oder mehr Umstellgewichte und 2 oder mehr Positionen 8 = Automatische Lastabbremsung mit Angabe des höchsten Bremsgewichts 9 = Nicht codierte Umstelleinrichtung
AirBrakedMass	Obligatorisch	Unterschiedliche Verwendungen je nach Umstelleinrichtung der Druckluftbremse: Kein Umstellhebel = nur abzubremsende Masse des Wagens Bremseinrichtung mit Umstellgewichten = leer abzubremsende Masse Bremse mit automatischer Lastabbremsung = maximal abzubremsende Masse
ChangeOver- Weight	Konditional	Umstellgewicht des Bremsgewichts in Tonnen.
AirBrakedMass- Loaded	Konditional	Bremsgewicht des Umstellgewichts im beladenen Zustand in Tonnen.
BrakeSpecial- Characteristics	Obligatorisch	Allgemeine Bremsmerkmale, Codeliste siehe UIC-Merkblatt 920-13.  0 = Kein besonderes Merkmal (mehrlösige Bremse mit Grauguss-Sohlen),,,GG"  1 = Scheibenbremse  2 = Verbundstoffsohlen  3 = Einlösige Bremse  4 = Einlösige Bremse mit Verbundstoffsohlen  5 = L-Sohle  6 = LL-Sohle  9 = Nicht codierte Information
HandBrakeType	Obligatorisch	Klassifizierung der Handbremsen: 0 = Keine Handbremse 1 = Bodenbedienbare Handbremse 2 = Bühnenbedienbare Handbremse Wenn der Wagen mit einer boden- und bühnenbedienbaren Handbremse ausgerüstet ist, Code 2 (bühnenbedienbare Handbremse) verwenden.
HandBraked- Weight	Konditional	Handbremsgewicht in Tonnen.
ParkingBrakeForce	Konditional	Handbremsgewicht in Tonnen.
BrakeBlockName	Fakultativ	Art der Bremssohle, einschl. Länge in mm.
CompositeBrake- BlockRetrofitted	Konditional	Angaben, ob die Originalbremssohle noch eingebaut ist oder ob sie ausgewechselt wurde.
CompositeBrake- BlockInstallation- Date	Konditional	Datum des Einbaus der Bremssohle, für Originalbremssohlen = Datum der Inbetriebnahme.
MaxLengthOfLoad	Fakultativ	Ladelänge von Flachwagen und gedeckten Wagen mit flachem Boden in mm, abzüglich der Dicke der Trennwände (Nutzlänge).
LoadArea	Fakultativ	Fläche des Bodens von Flachwagen und gedeckten Wagen mit offenem Dach und flachem Boden in m².
HeightOfLoading- PlaneUnladen	Fakultativ	Höhe der Ladeebene des leeren Wagens in mm.
RemovableAccess ories	Fakultativ	Angabe von Art und Anzahl abnehmbarer Ladehilfsmittel.
LoadingCapacity	Obligatorisch	Nutzvolumen in m <sup>3</sup>
MaxGrossWeight	Obligatorisch	Maximales Bruttoladegewicht plus Eigengewicht der Ausrüstung.
VapourReturn- System	Fakultativ	Angabe, ob der Kesselwagen mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist.

A2018-01\_de Seite 6/7

FerryPermittedFlag	Fakultativ	Angabe, ob der Wagen auf Fähren verladen werden darf und des maximalen Winkels der Fährrampe (in Grad: °).
FerryRampAngle	Konditional	Maximaler Winkel der Fährrampe (in Grad: °). Nur wenn der Wagen auf Fähren verladen werden darf.
Temperature- Range	Fakultativ	Zulässiger Umgebungstemperaturbereich.
Noise	Fakultativ	Lärmgrenze auf der Referenzstrecke und Lärmgrenze im Stillstand in Dezibel.
Technical-Forwarding-Restrictions	Konditional	Dieses Element ist zur Angabe besonderer Aspekte oder Einschränkungen vorgesehen, die auf Grund technischer Wagenausrüstungen oder der Ladung für die Behandlung von Wagen in Zugbildebahnhöfen oder in Zügen von Bedeutung sind. Die Codes für Transporteinschränkungen im Güterverkehr (siehe UIC-Merkblatt 920-13) oder im Personenverkehr entstammen derselben Liste wie die RestrictionCodes. Hier sind nur die Codes mit dem Typ "T - Technical" und "F - Freight" anzugeben. Die nachstehenden Codes entstammen der Liste aus RestrictionCodes. In diesem Element sind nur folgende Codes anzugeben:  07 Abstoßen oder Ablauf nur mit bedienter Handbremse 11 Wagen (ausgenommen Drehgestellwagen) mit einem Achsstand von mehr als 9 m 12 Drehgestellwagen mit innerem Achsstand von mehr als 14 m bis einschließlich 17,50 m 13 Drehgestellwagen mit einem inneren Achsstand von mehr als 17,50 m 15 Wagen für den Ablaufberg nicht zugelassen 16 Abstoß- und Ablaufverbot (3 rote Dreiecke) 18 Darf aktive Bremseinrichtungen nicht befahren 25 Kesselwagen zur Beförderung von Gasen mit orangem Längsstreifen 41 Wagen ist an der Spitze des Zuges einzustellen 63 Außergewöhnliche Sendung oder (im Personenverkehr) Lademaß/kinematische Begrenzungslinie größer als vorgesehen 70 Wagen muss vorsichtig rangiert werden (1 rotes Dreiecke) 94 Wagen zur Beförderung von Gasen ohne orangen Längsstreifen
DateLastOverhaul	Obligatorisch	Datum der letzten Revision. Bei neu in Verkehr gebrachten Wagen, Angabe des Inbetriebnahmedatums.
DateNextOverhaul	Obligatorisch	Datum der nächsten planmäßigen Revision.
Permitted- Tolerance	Obligatorisch	Zulässige Toleranz nach dem Revisionsdatum (in Monaten). Wenn keine Überschreitung toleriert wird, "0" eintragen.
DateOfNextTank- Inspection	Konditional	Datum der nächsten Tankprüfung, gilt nur für Kesselwagen.

**Anmerkungen**Das XSD Schema sowie Beispieldateien stehen auf der AVV Webseite zum Download zur Verfügung

A2018-01\_de Seite 7/7